

Satzung

§1 Name, Sitz

- 1) Der eingetragene Verein führt den Namen
»Kompetenzzentrum Maschinenbau Chemnitz / Sachsen e.V.«
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein dient dem Zweck der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- 2) Der Satzungszweck wird gemeinsam durch führende Personen aus Unternehmen des Maschinenbaus und Forschungseinrichtungen zu folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - ◆ Besprechungen und Veranstaltungen zum Austausch von interdisziplinärem Fachwissen und Erfahrungen in der Wissenschaft, Forschung und Bildung,
 - ◆ Förderung der Verbreitung von wissenschaftlich-technischen Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Maschinenbaus zur Initiierung einer Forschungstätigkeit und
 - ◆ Durchführbarkeit und Koordinierung komplexer Forschungsvorhaben im Maschinenbau, insbesondere für Werkzeugmaschinen, Spezialmaschinen, Textilmaschinen und Hochleistungskomponenten,
 - ◆ Präsentation des Standortes Chemnitz als wissenschaftlich-technisches Zentrum des Maschinenbaus.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein führt durch das Handeln der Mitglieder und den Einsatz der Mittel laut Satzung eine selbstlose, gemeinnützige Tätigkeit aus, welche nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken dient. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb nur, soweit die Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens dies unabdingbar machen.

§3 Mitglieder

- 1) Dem Verein können angehören:
 - ◆ ordentliche Mitglieder
 - ◆ fördernde Mitglieder
 - ◆ Ehrenmitglieder.

- 2) Als ordentliches Mitglied können natürliche Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Förderung des sächsischen Maschinenbaus liegt
- 3) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene Mittel unterstützen. Sie werden zum Mitglied durch nachgewiesene Förderung.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist durch den Bewerber ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, welcher Auskunft über den Namen, die Adresse, die Art der Mitgliedschaft, und die Anerkennung der Satzung gibt.
- 2) Der Bewerber kann um zusätzliche Angaben zu seiner Person, seinem wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen, für die Mitgliedschaft und die Förderung des Vereinszweckes bedeutsamen Umständen gebeten werden. Bewerber, die solche (zusätzlichen) Angaben ganz oder auch nur teilweise verweigern, dürfen nicht als Mitglied aufgenommen werden. Im Übrigen kann nur Mitglied werden, wer die Gewähr bietet, dass er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber erhält Mitteilung über die Entscheidung zur Mitgliedschaft auch ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Folgemonats nach Aufnahme in den Verein bzw. zu einem vereinbarten Zeitpunkt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - ◆ mit schriftlicher Austrittserklärung,
 - ◆ durch Tod natürlicher Personen,
 - ◆ bei Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit deren Liquidation (Tag der Beschlussfassung über die Auflösung),
 - ◆ durch Ausschluss oder
 - ◆ Auflösung des Vereins.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand nach Begleichung des Jahresbeitrages erfolgen. Sofern der Austritt nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist, verlängert sich die Mitgliedschaft für das folgende Kalenderjahr.
- 5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen, wie Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit deren Liquidation, deren Auflösung oder Konkursöffnung, bei natürlichen und juristischen Personen mit dem Tage der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.
- 6) Ein Mitglied kann auch aus Gründen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens ohne Abmahnung/Fristsetzung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausge-

schlossene hat das Recht, Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu erheben. Die Mitgliedschaft kann auch durch Auflösung des Vereins durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsabschluss der Mitgliederversammlung enden.

- 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft. Ehemalige Mitglieder verfügen beim Ausscheiden über keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - ◆ auf Information über die vom Verein geplanten und durchgeführten Tätigkeiten,
 - ◆ auf Beteiligung an der Tätigkeit des Vereins,
 - ◆ auf Antragstellung an die Organe des Vereins,
 - ◆ auf aktive und passive Wahl in dessen Organe,
 - ◆ auf Vertretung der Vereinsinteressen durch die Organe sowie
 - ◆ auf Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung.
- 2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht
 - ◆ der Information des Vorstandes über satzungsmäßige Intentionen der Mitglieder,
 - ◆ der Unterstützung der Vereinstätigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - ◆ der Einhaltung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Beitragszahlung,
 - ◆ der Geheimhaltung von Informationen, von welchen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft im Verein Kenntnis erlangen, bis 3 Jahre nach Ende ihrer Mitgliedschaft.

§6 Beiträge

- 1) Für ordentliche und fördernde Mitglieder wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrages sowie etwaige Beitragsbefreiung im Sonderfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Beiträge und die im Verein verfügbaren Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und auch hierzu angesammelt werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - ◆ die Mitgliederversammlung
 - ◆ der Vorstand.
- 2) Der Verein kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat keine Organfunktion, ihm können auch keine Aufgaben eines Organs zur Erledigung übertragen werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Jahresdrittel schriftlich 4 Wochen vor Termin vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - ◆ mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw.
 - ◆ mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereinsden Vorstand schriftlich über den gemeinsamen Zweck und die geplante Tagesordnung bis zu 3 Arbeitstage vor Termin informieren.
- 2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort, Zeit sowie Bekanntgabe der Tagungsordnung ein. Der Präsident oder eine von ihm bevollmächtigte Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - ◆ Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - ◆ Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - ◆ Entlastung des Vorstandes,
 - ◆ Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - ◆ Wahl des Rechnungsprüfers,
 - ◆ Beschlussfassung der Anträge,
 - ◆ Beschluss über die Höhe des Beitrages sowie über etwaige Beitragsbefreiung im Sonderfall,
 - ◆ Beschluss über die Änderung der Satzung,
 - ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - ◆ Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat je eine Stimme für gemeinsame Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 2 andere Stimmen vertreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - ◆ dem Vorsitzenden = Präsident,
 - ◆ dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden = Vize-Präsident,
 - ◆ dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden = Vize-Präsident,
 - ◆ dem Geschäftsführer,
 - ◆ bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Zu einem Mitglied des Vorstandes kann jedes ordentliche Mitglied bestellt werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet im Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach der Wahl. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erstwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und –vertretung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- ◆ Kontrolle der Einhaltung der Satzung,
 - ◆ die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
 - ◆ die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - ◆ die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - ◆ die Vergabe von Mitteln,
 - ◆ die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 5) Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt in allen gerichtlichen Angelegenheiten lediglich durch den Präsidenten, den 1. Vize-Präsidenten oder 2. Vize-Präsidenten und den Geschäftsführer, welche allein den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter nach §30 BGB, sondern vollwertiges Vorstandsmitglied. Es ist jeweils die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und genügend. Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
 - 6) Sitz der Geschäftsstelle des Vereins ist das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik, Postadresse: Reichenhainer Straße 88, 09126 Chemnitz.

- 7) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den vom Vorstand gegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien sowie nach den Weisungen des Präsidenten.
- 8) Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal schriftlich Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

§10 Haushalt / Wirtschaftsjahr, Rechnungsprüfer

- 1) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind. Dieser Wirtschaftsplan ist spätestens zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres im Vorstand zu beschließen.
- 2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung.
- 3) geändert per 10.10.2019: Die Geschäftsstelle erstellt den Jahresabschluss und stellt diesen dem Vorstand zur Kontrolle und Freigabe vor. Anschließend stellt die Geschäftsstelle den Jahresabschluss zur Entlastung in der jährlichen Mitgliederversammlung vor.
- 4) geändert per 10.10.2019: Die Geschäftsstelle übergibt den Jahresabschluss zur buchhalterischen Prüfung an eine beauftragte Steuerberatungsgesellschaft. Diese erstellt den Bericht zur Gewinnermittlung, welcher dem Vorstand anschließend zugeht.

§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig festgestellten Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Im Falle der Auflösung ist der Präsident Liquidator des Vereins gemäß §76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit ist das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen wissenschaftlichen Zweck zuzuführen.
- 6) Beschlüsse,
 - ◆ durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird

sowie

- ◆ durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als ganzes übertragen wird,

sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.

- 7) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung insbesondere ihre §2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) und §6 (Beiträge) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Chemnitz, den 10.10.2019